



M = 1:1000



Aufgestellt:

19.8.85
ged. 19.7.86

FPB
Plan
M. Albig
(Planverfasser)

STADTPLANUNG MARBURG

FICHTNER (Dipl.-Ing.)

NAU (Dipl.-Ing.)



LAGE IM GEBIET

SATZUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Überbaubare Flächen
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsstraße mit Fußweg/Radweg
 - Fuß- und Radweg mit Ruheplatz
 - Fußweg mit Ruheplatz
 - Parkplatz
 - Steg, Brücke
- 3. Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
 - Gasleitung
 - Elektroleitung
 - Abwasserleitung
 - mit Leitungsrichten zu belastende Fläche
- 4. Grünflächen
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
 - Zweckbestimmung
 - Dauerkleingärten
- 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Parkfläche
 - Liegewiese
 - Spielfeld + Sportwiese
 - Spielplatz
 - Sportplatz
 - Tennis
 - Kanuverein
 - Hundepplatz
 - Hausgarten
 - Feuchtbiosphäre
 - Verkehrsfläche
 - Klubhaus
 - Wasserfläche / Graben
 - Überschwemmungsgebiet
 - Hochwasserrückhaltegebiet
- 7. Sonstige Festsetzungen
 - geplante Höhen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Vermahlung
 - Hochwasser-Schutzdamm Kröhne 19320

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 8. Darstellungen der Planunterlagen
 - Vorhandene Bebauung
 - Böschung
 - Flur
 - Flurstücknummer

FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 BBAUG UND NACH § 118 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BBAUG

1. Clubhäuser
In den mit C bezeichneten Flächen ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen die Errichtung von Clubhäusern zulässig.
2. Bauweise
In den mit C bezeichneten Flächen ist offene Bauweise und eingeschossige Bebauung zulässig. Dächer sind als Sattel- oder Walmächer mit max. 30° Neigung in dunkelbraun, rot oder anthrazit auszuführen, ein Krünnstock ist unzulässig. Die Außenwände sollen hell verputzt oder mit Holz verkleidet werden.
3. Einfriedungen
Einfriedungen sind unzulässig, ausgenommen beim Hundepplatz, bei den Kleingärten, beim Kleintierverein und bei den Gebäuden der Sportvereine sowie im Sommerhalbjahr für das Gelände der Universität.
4. Stellplätze
Stellplätze sind nur innerhalb der abgegrenzten Vereinsflächen und auf dem festgesetzten öffentlichen Parkplatz zulässig.
5. Fußgängerstege
Stege sind in Holzbauart zu errichten.
6. Kleingärten
Die zulässige Größe der Gartenlauben beträgt max. 45m² bzw. max. 18m².

Es darf nur ein Gebäude pro Garten errichtet werden. Die Höhe der Lauben darf beim Pultdach 2,50 m und beim Satteldach 3,00 m betragen.

7. Grünflächen
Die Lage der zu erhaltenden Bäume ist symbolisch. Der Baumbestand und die übrigen bestehenden Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Während der Ausbauphase ist der Bestand sorgfältig zu schützen. Die anzupflanzenden Bäume, Stammbüsche, Heister und Böschungsgehölze sind nach dem Kriterium der Standortgerechtigkeit zu bestimmen und fachgerecht zu pflegen.

8. Wasserflächen
Das Ufer der Wasserfläche (Flutmulde) ist naturnah auszubilden (Böschungseignung nicht steiler als 1:1).

9. Fuß- und Radwege
Alle Wege sind mit offenem Belag, z.B. Kies, wasserbindende Decke anzulegen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 6/3 DER STADT MARBURG

für das Gebiet Erholungsbereich Nord - Affolter Wiesen nach der Bestimmung des Bundesbaugesetzes (i.d.F. vom 15.8.1969 (BGBl. I S. 2296)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung (i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 176)) und der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) sowie der Mess-, Bauordnung (i.d.F. vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 23), geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBl. 1 S. 317) und vom 10.7.1979 (GVBl. S. 179).

Beschreibung des Katasteramtes
Es wird festgestellt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Landesamtes für Katasterwesen der Stadt Marburg, den 23.10.85 des KREISGEOMATENBÜROES KATASTERAMT Marburg, den 23.10.85, übereinstimmen.
Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Stadtrat der Stadt Marburg beschlossen am 30.09.77

Anhangsvermerk
Die Bürgerversammlung hat gem. § 2 a Marb. Statutgefunden.
Bürgerversammlung am 29.04.-30.05.83
Ausgelegt vom 29.04.-30.05.83

Offenlegungssatzung
Der Planentwurf hat in der Zeit von 23.09.84 bis 25.10.84 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Bebauungsplanung war gemäß Hauptbestimmung am 20.12.85 (i.d.F. vom 12.09.86)

Satzungsbeschlussvermerk
Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBAUG von der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.87 beschlossen worden.

Genehmigt
mit Vig. vom 2.5.1987
Az. 34-61 d 04/01
Gieszen, den 2.5.1987
Im Auftrag
Der Regierungsverwaltung
Oberbürgermeister